Im fibrigen find auf bie Dauer ber Benutung gu reinigen:

1. Die Fenerauge ber Malabarren nach ie 30 Betriebstagen. 2. Ramine, Die lediglich Feuerungen von Bajchfuchen und Baberaumen aufnehmen, je nach ber Beaniprudung jahr-

lid 2-12mal. 3. Ramine, die nicht mehr als 2 Sausseuerungen aufnehmen — vorbehaltlich Jiff. 2 — alle 6 Wochen (jährlich 9mal).

4. Sonftige Ramine alle Monat Imal (jahrlich 12mal). Ranale gur Berbinbung einer Feuerstatte mit einem Ramine

somie gewerbliche Rauchtammern sind zu reinigen, so oft ber zugehörige Ramin gereinigt werben nuß. Eine Berichiebung ber Rehrfriften ift bem Raminfehrer nur in bringenden Musnahmefallen gestattet. 8 5.

#### Musbrennen.

Richt besteigbare (ruffifche) Ramine find - neben ber Reinigung nad § 4 - auszubrennen, wenn die Gefahr ber Gelbitentzundung gegeben ist und der Ansah von Hart, Glaus und Schmierruß oder von Bech mit den üblichen Reinigungswerfzeugen nicht mehr entsernt werden tann. Beim Ausbrennen ist ber Ramin augleich von Rug. u. Goladenruditanben gu reinigen.

# Mbaieben.

Rebe neue ober burch Umbau wesentlich veranberte Raminanlage ift sowohl im Rohbau als auch nach Einführung ber Rauchrohre abzuziehen und auf Feuersicherheit und warmetednifde Birtung ju untersuchen.

## III. Rehrlöhne

8 7.

Reinigung.

Der Lobn für jedesmalige Reinigung beträgt: 1. Bet Turmfaminen fur ben fteigenben Deter 30-40 Rpf. 2. bei anberen, besteigb. (beutschen) Raminen: a) fur bas erste Stodwerf 30 Rpf b) für jebes meitere Stodwert 5 Ruf

3. bei unbesteigbaren (ruffischen) Raminen: 20 Mpf a) für bas erfte Stodwert b) für jedes weitere Stodwert 5 Rpf

4. bei ben Feuergugen ber Malgbarren: fur ben Quadratmeter Darroitboben

50 986f 5. bei einer Rauchertammer je nach Große: a) für ben häuslichen Gebrauch 40-80 Rpf 80-140 Rpf b) fur ben gewerblichen Gebrauch

6. bei ben gemauerten Rauchabzugstanalen für ben laufenben Meter: a) bei Turmfaminen 30-40 Rpf

b) bei anberen Raminen 10-20 Rpf Für bie Feftfegung von Gebühren nach Abf. 1 Biff. 2 u. 3 werben nur die Stodwerte berudiichtigt, die ber Ramin burch-gieft. Der ins Freie gesenbe Teil eines Ramines wird bem Stodwerf zugerechnet, in bem er ins Freie austritt.

#### \$ 8. Unterfuduna.

Musbrennen.

Der Lohn für eine Raminuntersuchung beträgt foviel wie ber fur bie Reinigung.

8 9.

Der Lohn für bas Musbrennen beträgt:

1. bei unbefteigbaren Raminen: a) für bas erfte Stodwert 80 Rpfa. 10 Rpfa. b) für jebes weitere Stodwert

2. bei gemauerten Raucherfammern für gewerbliche Zwede bas Doppelte ber Reinigungsgebuhr. Die Beftimmungen bes § 7 Abf. 2 u. 3 finden entsprechende

Unwendung. Bur Stellung ber Brennmittel ift ber Ramintehrer nicht perpflichtet.

\$ 10.

Mbgieben.

Die Gebuhr fur bas Abgieben beträgt bas Doppelte ber Reiniaunasae Bur Entfernung bes anfallenben Baufchuttes ift ber Ramin-

febrer nicht perpflichtet.

§ 11. Conntags- und Rachtguichlag.

Bird bie Arbeitsleiftung bes Ramintehrers fur bie Beit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ober für einen Conn- ober gewerblichen Feiertag begehrt, fo erhoben fich bie Lohne auf bas Doppelte.

\$ 12. Soditlate.

Die Lobnbetrage lind Sochitiate.

§ 13. Umfahiteuer.

Die Umfahitener barf, weil im Rehrlohn bereits enthalten, nicht gesonbert berechnet werben.

## IV. Schlugbeitimmungen

§ 14. Befeitigung von Rug.

Der Raminfebrer bat barauf ju bringen, bag ber Feuerftattenbesiger die fur die Sammlung des Ruges etc. notwendigen Gefäse rectzeitig bereifttellt und ben Rug aus ben Bohnungen, Relferraumen, Dachboben etc. sofort entfernt.

\$ 15.

Butritt gu Raumen. Inhaber von Bohnungen und fonftigen Raumlichfeiten, Die gur Untersuchung, gur Reinigung ober gum Ausbrennen von Raminen ober sonstigen tehrpflichtigen Einrichtungen betreten werben muffen, haben bas Betreten auch bann zu geftatten, wenn ber Ramin etc. etc. gu ihrer Bohnung ober Raumlichfeit gehört.

§ 16.

Enticheibung von Streitigfeiten. Streitigfeiten über Rehrpflicht, Rehrfriften und über bie Sobe bes im Einzelfalle geschuldeten Rehrlohnes entscheibet ber Stabtrat.

\$ 17.

Menderung und Ergangung ber Anordnungen. Der Stadtrat tann im Einzelfalle eine von ben Beftimmungen ber SS 1-6 abmeichenbe Regelung anorbnen.

Er fest bie Sobe ber Rehrgebuhr in Fallen enbgultig feft, bie burch bie SS 7-10 nicht geregelt finb.

§ 18.

Strafe.

Berftoge gegen biese Borschriften werben, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, nach Maggabe ber eingangs ermahnten Bestimmungen bestraft.

8 19.

Infrafttreten. Intraftreten. Diese Kaminischronnung tritt mit bem 1. 4. 1927 in Kraft. Anmerfung: Die unter Abschnitt III seitgesehten Rehrlöhne sind ab 1. 2. 1932 um 15 % gesentt worden.